

Amt für Zivil- und Bevölkerungsschutz

Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Online www.hennef.de

E-Mail info@hennef.de

Datum: 11.01.2021

Allgemeinverfügung der Stadt Hennef (Sieg) zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11.01.2021

Auf Grund der §§ 28 Absatz 1 und 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 3 Absatz 2 Nummer 8 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 07.01.2021 in der ab dem 11.01.2021 gültigen Fassung wird für das Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1

Über die Bestimmungen der CoronaSchVO hinaus gelten auf dem Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) folgende weitergehende Beschränkungen:

Alltagsmaske im öffentlichen Raum

Eine Alltagsmaske im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern usw.) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen. Soweit in der Coronaschutzverordnung und dieser Allgemeinverfügung eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen ist, muss es sich um ein textiles Bekleidungsstück handeln, das mindestens Nase und Mund bedeckt und geeignet ist, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. Sogenannte Kinnvisiere, Gesichtsschutzschilde (-visiere) und weitmaschige Textilien erfüllen diese Anforderungen nicht.

Das Tragen einer Alltagsmaske im öffentlichen Raum ist unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes in den Hennefer Fußgängerzonen, Einkaufsstraßen und in einigen weiteren Randbereichen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr Pflicht.

Im Einzelnen umfasst dies folgende Bereiche (öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Straßen- u. Wegegesetzes NRW):

Hennef-Zentrum:

- Frankfurter Straße (zwischen Hönscheidstraße und Königstraße)
- Marktplatz
- Adenauerplatz

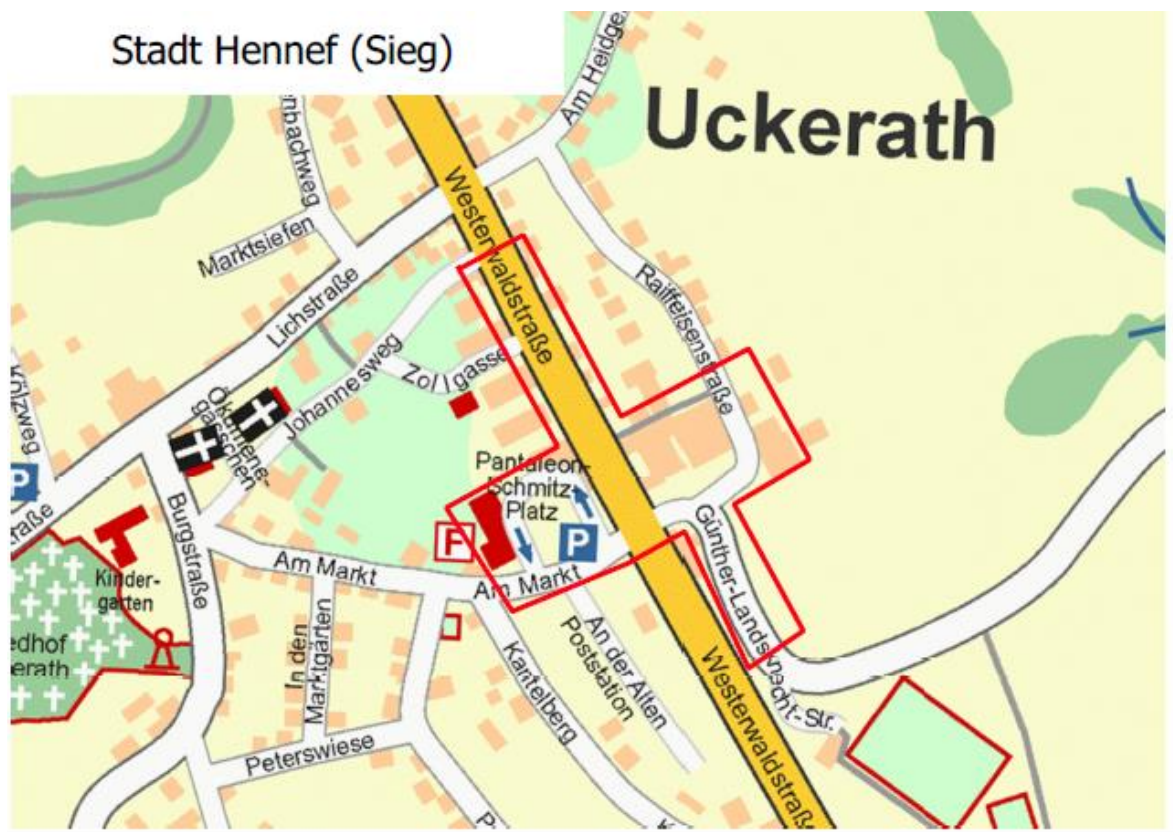
- Heiligenstädterplatz
- Rathausplatz
- Chronos-Platz
- Willy-Brandt-Platz
- Nowy-Dwor-Gdanski-Platz
- Siegpromenade
- Fuß- und Radweg entlang der Sieg zwischen Frankfurter Straße(Hanfbach) und Siegpromenade.
- Alte Ladestraße
- Banburyplatz
- Bahnhofstraße von Abzweig Frankfurter Straße bis Ecke Lindenstraße
- Bahnhofspassage
- Stadtsoldatenplatz
- Lindenstraße
- Alte Bröltalbahn
- Mittelstraße (von Bonner Straße bis Place Le Pecq)
- Place Le Pecq
- Humperdinckstraße (von Mittelstraße bis Beethovenstraße)
- Beethovenstraße (von Humperdinckstraße bis Abzweig Theodor-Heuss-Allee)

Uckerath-Zentrum:

- Pantaleon-Schmitz-Platz
- Am Markt (von Westerwaldstraße bis Kantelberg)
- Günther-Landsknecht-Straße (von Raiffeisenstraße bis Abzweig Sportplatz SCU)
- Raiffeisenstraße (von Westerwaldstraße bis Raiffeisenstraße Hausnummer 20/21)
- Westerwaldstraße (von Am Markt bis Johannesweg)

Plandarstellung:





Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende (hierunter fallen nicht Personen, welche das Fahrrad oder den Roller schieben), Joggende an Orten, an denen üblicherweise gejoggt wird, sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 2

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 31.01.2021.

Begründung:

Gemäß § 16 CoronaSchVO sind die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über die CoronaschVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verzögern. Bei SARSCoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass die Infektionen sich in der Bevölkerung weiter verbreiten. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen

Gesundheitsdienstes erforderlich". Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum ist erforderlich, weil an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen gleichzeitig anwesenden Personen aufgrund ihrer Zahl und Dichte oftmals nicht eingehalten werden kann.

Die Anordnung stellt eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist die Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrigkeiten

Wer der verpflichtenden Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Abs. 1a IfSG. Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Mario Dahm
Bürgermeister